

Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen (Piercen-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung **Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen (Piercen-Befähigungsprüfungsordnung)** stammt aus dem Jahr 2004. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen. Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 95/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Piercen-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Piercen-Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Piercen-Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, dem nicht nur Funktionäre und MitarbeiterInnen der Bundesinnung und Landesinnungen, sondern auch FachexpertInnen aus der Piercen Ausbildung und Praxis (wie zB Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

• Betroffene

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen gemäß § 94 Z. 42 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden und Kundinnen der PiercerInnen betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da PiercerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar am Menschen arbeiten und dabei mit Geräten, Materialien und Instrumenten Piercings durchführen, die umfassende Kenntnisse des Gewerbes erfordern, wobei aufgrund von Weiterentwicklungen bei unterschiedlichen Techniken, Instrumenten und Piercings auch die neuesten fachlichen Kenntnisse erforderlich sind. Die Befähigungsprüfung steht auch im Dienste der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und unmittelbar des Schutzes und der Gesundheit der Kundinnen und Kunden sowie der ArbeitnehmerInnen. Es ist im Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Kunden

und Kundinnen von KosmetikerInnen zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den PiercerInnen selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation.

Für die Kandidaten und Kandidatinnen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes Niveau aufweist. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Durch die Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Festzuhalten ist, dass durch die gegenständliche Änderung der Befähigungsprüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 42 GewO 1994) festgeschrieben.

Vom Gewerbeumfang umfasst ist die Kundenberatung und Aufklärung über Piercings sowie deren fachgerechte Durchführung, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente, die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung, die Vorbereitung, Nachversorgung und Nachkontrolle des Kunden/der Kundin, die fachgerechte Personalhygiene, der fachgerechte Einsatz des Piercingschmucks, die Lagerung und Protokollierung der Verbrauchsmaterialien, die fachgerechte Abfallentsorgung, die Auswahl der richtigen Geschäftsräumlichkeiten sowie die Adaptierung dieser Räumlichkeiten und die Festlegung von Sicherheits- und Qualitätsstandards.

Ziel der Reglementierung ist es durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der PiercerInnen, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die Kundenberatung und Aufklärung über Piercings sowie deren fachgerechte Durchführung, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente, die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung, die Vorbereitung, Nachversorgung und Nachkontrolle des Kunden/der Kundin, die fachgerechte Personalhygiene, der fachgerechte Einsatz des Piercingschmucks, die Lagerung und Protokollierung der Verbrauchsmaterialien, die fachgerechte Abfallentsorgung, die Auswahl der richtigen Geschäftsräumlichkeiten sowie die Adaptierung dieser Räumlichkeiten und die Festlegung von Sicherheits- und Qualitätsstandards setzt einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Kenntnis- und Wissensvermittlung erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden, da bei der Tätigkeit Arbeitsgeräte und Instrumente zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei den PiercerInnen verursachen können.

Die Regelung ist daher aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger und der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit erforderlich. PiercerInnen tragen durch ihre Tätigkeit auch zur präventiven Gesundheitsvorsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens bei. Die Tätigkeit von PiercerInnen kann in den Bereichen Prävention und Früherkennung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Vermeidung von Spätfolgen und hohen Folgekosten dienen. Da somit ein erhebliches Interesse der Kundinnen und Kunden an einer qualitätsvollen Ausführung der Leistungen besteht, dient die Reglementierung insoweit auch den Interessen des Kunden- bzw. Verbraucherschutzes.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs-, Behandlungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die

spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen während einer Behandlung eines Kunden/einer Kundin kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus. Weiters wird mit einer Qualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

3. Inhalt der Änderungen

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Befähigungsprüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Befähigungsprüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen“), sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

NEU	ALT
Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen (Piercen-Befähigungsprüfungsordnung)	Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen
Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:	Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:
Allgemeine Prüfungsordnung	Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Piercen ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.	§ 1 Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen (§ 94 Z 42 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. § 2 Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen besteht aus 4 Modulen.
Qualifikationsniveau	
§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:	Keine Regelung

<p>1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),</p> <p>2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und</p> <p>3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).</p> <p>(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1, Modul 2 und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>									
Gliederung und Durchführung									
<p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p> <p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p> <p>(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.</p> <p>(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs.2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Dermatologie praktisch tätig ist.</p> <p>(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p>	<p>Prüfungskommission</p> <p>§ 7 Der Prüfungskommission gemäß § 351 Gewerbeordnung muss ein Arzt und 2 Personen mit Befähigungsprüfung Piercing angehören. Andernfalls ist die Prüfungskommission gemäß § 352 a Abs. 2 Z. 1 Gewerbeordnung um den entsprechenden Beisitzer zu ergänzen.</p> <p>§ 11 (2) Bis zum 31.12.2005 können als fachliche Beisitzer der Prüfungskommission auch Personen eingesetzt werden, die das Gewerbe Piercing mindestens 2 Jahre selbständig ausüben.</p>								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1: Praktische Prüfung</td> <td>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein.</td> </tr> <tr> <td>Modul 2: Mündliche Prüfung</td> <td>Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</td> </tr> <tr> <td>Modul 3: Schriftliche Prüfung</td> <td>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein.	Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	Modul 3: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder								
Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied anwesend zu sein.								
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.								
Modul 3: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.								

	<p>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</p> <p>§4 (3) (3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>
<p>Modul 1: Praktische Prüfung</p>	<p>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</p>
<p>§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung von Piercings“.</p>	<p>§4 (5) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen erforderliche fachlich-praktische Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.</p>	<p>§ 3 (1) Das Modul 1 hat die projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Ausführung folgender 5 Piercings zum Inhalt:</p> <p>a) Bauchnabel</p>
<p>(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Piercings durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauchnabel, 2. Zungenpiercing, 3. Ohrknorpel (Rook, Daith oder Tragus), 4. Brustwarze und 5. Septum. 	<p>b) Zunge</p> <p>c) Tragus (Ohr)</p> <p>d) Brustwarze (nur beim Mann)</p> <p>e) Septum (Nase)</p>
<p>(4) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche), 2. den Piercing-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Piercingvorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 4. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen, 5. Piercingschmuck fachgerecht einzusetzen, 6. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Piercingvorganges zu versorgen, 7. den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten, 8. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen und 9. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen. 	<p>Folgende Arbeitsschritte sind durchzuführen:</p> <p>a) Vorbereitung der Geräte (insbesondere Reinigung, Desinfektion und Sterilisation der Geräte und der Schmuckstücke)</p> <p>b) Kundenberatung und zu setzende Maßnahmen (z.B. Aufklärung über Risiken, schriftliche Einwilligung,...) nach der Verordnung BGBl Teil II Nr. 141/2003 „Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende“</p> <p>c) Vorbereitung Piercer, Arbeitsplatz, Kunde</p> <p>d) Ausführung des Piercingvorgang</p> <p>e) Versorgung des frischen Piercings</p> <p>f) Entsorgung des verwendeten Materials</p>
<p>(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Durchführung des Vorbereitungsgesprächs, 2. fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung, 	<p>Keine Regelung</p>

<p>3. fachgerechte Vorbereitung des Piercingvorgangs, 4. fachgerechte Durchführung des Piercingvorgangs und 5. fachgerechte Nachbereitung.</p>	
<p>(6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 3 (4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 darf maximal 5 Stunden dauern.</p>
<p>(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die benötigten Arbeitsgeräte und Mittel mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Arbeitsgeräte und Mittel von der Verwendung ausschließen.</p>	<p>§3 (2) Nach der Anmeldung zur Befähigungsprüfung ist dem Prüfungswerber mitzuteilen, dass er die für die Durchführung der Tätigkeiten gem. § 3 (1) benötigten Arbeitsgeräte und Mittel mitzubringen hat. Weiters eine Person mitzubringen hat, an der die Tätigkeiten gem. § 3 (1) ausgeführt werden. Diese Person hat vorab nachweislich schriftlich und rechtswirksam in die Durchführung der Tätigkeiten (Körperverletzung) einzuwilligen. Die Person ist vor Einwilligung über mögliche Risiken und Gefahren aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung Ausübungsregeln für Piercen und Tätowieren BGBI II 141/2003.</p>
<p>(8) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Personen mitzubringen, an denen die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden. Diese Personen haben vorab nachweislich schriftlich und rechtswirksam in die Durchführung der Arbeiten einzuwilligen. Die Personen sind vor Einwilligung über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 141/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2008.</p>	
<p>(9) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.</p>	<p>§3(3) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Schritte hat die Prüfungskommission das Recht die Prüfung jederzeit aus Sicherheitsgründen abzubrechen.</p>
<p>Modul 2: Mündliche Prüfung</p>	<p>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</p>
<p>§ 5. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände 1. Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen und 2. Hygiene- und Qualitätsmanagement.</p>	<p>§4 (4) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>	<p>§ 4 (1) Das Modul 2 hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen.</p> <p>1. Planung a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation b. Auswahl des Schmuckstückes c. Festlegung der Platzierung</p> <p>2. Sicherheitsmanagement a. Arbeitnehmerschutz b. Erste Hilfe c. Unfallverhütung</p>

	<p>d. Ausübungsregeln Piercen</p> <p>3. Qualitätsmanagement</p> <p>a. Hygiene</p> <p>b. Geräte und Apparate</p> <p>(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.</p>	Keine Regelung
Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“	
<p>§ 6. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche), 2. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Piercingvorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten, 3. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen, 4. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Piercingvorganges zu versorgen und 5. eine Nachkontrolle durchzuführen. 	<p>§ 4 (1) Das Modul 2 hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung <ol style="list-style-type: none"> a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation b. Auswahl des Schmuckstückes c. Festlegung der Platzierung 2. Sicherheitsmanagement <ol style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmerschutz b. Erste Hilfe c. Unfallverhütung d. Ausübungsregeln Piercen 3. Qualitätsmanagement <ol style="list-style-type: none"> a. Hygiene b. Geräte und Apparate
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Kundenorientierung. 	
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>	<p>(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
Gegenstand „Hygiene- und Qualitätsmanagement“	
<p>§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten</p>	<p>§ 4 (1) Das Modul 2 hat eine projektartige, an den betrieblichen</p>

<p>Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen, 2. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten, 3. die Lagerung bzw. Protokollierung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen, 4. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen, 5. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren, 6. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und 7. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren. 	<p>Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung <ol style="list-style-type: none"> a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation b. Auswahl des Schmuckstückes c. Festlegung der Platzierung 2. Sicherheitsmanagement <ol style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmerschutz b. Erste Hilfe c. Unfallverhütung d. Ausübungsregeln Piercen 3. Qualitätsmanagement <ol style="list-style-type: none"> a. Hygiene b. Geräte und Apparate
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit und 2. Praxistauglichkeit. 	<p>Keine Regelung</p>
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>	<p>(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<p>Modul 3: Schriftliche Prüfung</p>	<p>Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung</p>
<p>§ 8. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Piercingkompetenzen schriftlich“.</p>	<p>§ 5 (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p>
<p>(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	
<p>(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche), 2. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen, 	<p>§5 (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anatomie 2. Somatologie 3. Dermatologie 4. Histologie 5. Geschlechtskrankheiten 6. Unfallverhütung 7. Hygiene

<p>3. den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten, 4. eine Nachkontrolle durchzuführen, 5. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen, 6. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten, 7. die Lagerung bzw. Protokollierung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen, 8. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen und 9. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>8. Erste Hilfe 9. Virologie, Bakteriologie, Pilze 10. Theoretische Grundlagen des Piercens einzubeziehen.</p>												
<p>(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. fachliche Richtigkeit, 2. Praxistauglichkeit und 3. Kundenorientierung.</p>	<p>Keine Regelung</p>												
<p>(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.</p>	<p>(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>												
Modul 4: Unternehmerprüfung													
<p>§ 9. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.</p>	<p>§ 6 Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.</p>												
Bewertung													
<p>§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>	<p>§ 8 (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.</p>												
<p>(2) Das Modul 1 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Das Modul 2 ist positiv bestanden, wenn die beiden Gegenstände dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.</p>	<p>Keine Regelung</p>												
<p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>	<p>Keine Regelung</p>												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Modul</th> <th style="width: 20%;">Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th style="width: 20%;">Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th style="width: 20%;">Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Modul 1</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Modul 2</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet	
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn										
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.										
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet										

		und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
<p>(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>			<p>(2) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut und die übrigen Module nicht schlechter als gut bewertet wurden.</p>	
Wiederholung			Wiederholung	
<p>§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>			<p>§ 9 Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.</p>	
Zusatzprüfung für die reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) und Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren			Zusatzprüfung für die reglementierten Gewerbe Kosmetik und Tätowieren	
<p>§ 12. Personen, die im reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) die Befähigungsprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Befähigungsprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Befähigungsprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modul 1: Praktische Prüfung und 2. Modul 2: Mündliche Prüfung. 			<p>§ 10 Personen, die den Befähigungsnachweis für das reglementierte Gewerbe Kosmetik und/oder Tätowieren in vollem Umfang erbringen, können die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Piercen durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst die Module 1+2.</p>	
<p>§ 13. Personen, die im reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren die Befähigungsprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Befähigungsprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Befähigungsprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modul 1: Praktische Prüfung und 2. Modul 2: Mündliche Prüfung. 				
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen			Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	
<p>§ 14. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.</p>			<p>§ 11 (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2005 in Kraft.</p>	
<p>(2) Die Verordnung der Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Piercen, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure am 6. Dezember 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.</p>			Keine Regelung	
<p>(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung</p>			Keine Regelung	

bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.	
(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.	Keine Regelung

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen iSd § 94 Z 42 GewO 1994 (Piercen-Befähigungsprüfungsordnung) fallen unter die Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Redaktionelle Änderungen**

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VPG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist (RV 645 BlgNR 27. GP, S 4). Denn das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Befähigungsprüfungsordnung zu:

Modul 1 „Praktische Prüfung“ der Piercen- Befähigungsprüfungsordnung (§4) umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung von Piercings“.

Modul 2 „Mündliche Prüfung“ (§§ 5 bis 7) der Piercing-Befähigungsprüfungsordnung besteht aus den Gegenständen „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“ (§ 6) und „Hygiene- und Qualitätsmanagement“ (§ 7).

Modul 3 „Schriftliche Prüfung“ (§ 8) der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung umfasst den Gegenstand „PiercingKompetenzen schriftlich“ und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von § 5 der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Befähigungsprüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der

Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

Das Modul 4 der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung enthält die Unternehmerprüfung (§ 9) und entspricht unverändert dem Modul 4 (§ 6) der Befähigungsprüfungsordnung 2005. Ein Modul Ausbilderprüfung ist in dieser Befähigungsprüfungsordnung nicht enthalten, weil es keinen entsprechenden Lehrberuf im Piercen gibt.

Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

- **Sonstige Änderungen**

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur „redaktionelle Änderungen“, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neue Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung umfasst:

Das betrifft zunächst die in § 8 Abs 3 der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung neu vorgesehene Möglichkeit, die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist.

Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in § 8 Abs 3 und Abs 4 sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.

Durch die Konkretisierung der Lerninhalte in § 4 Abs 4, § 6 Abs 1, § 7 Abs 1 und § 8 Abs 5 ist eine bessere Vorbereitung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin möglich.

Dasselbe gilt für die weiteren in der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Änderungen der Prüfungsmodalitäten, wonach dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mehr Zeit für dieselben Prüfungsinhalte zur Verfügung steht (§ 6 Abs 3, § 7 Abs 3).

Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung von Piercings“, in dem der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin fünf unterschiedliche Piercings durchzuführen hat.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben sind die fachgerechte Durchführung des Vorbereitungsgesprächs, die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung, die fachgerechte Vorbereitung und Durchführung des Piercingvorgangs sowie die fachgerechte Nachbereitung. Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.

Das Modul 2 umfasst die Gegenstände „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“ (§ 6) und „Hygiene- und Qualitätsmanagement“ (§ 7).

Aufgrund der besseren Strukturierung der mündlichen Prüfung in Modul 2 durch die Aufteilung in zwei Gegenstände ergibt sich aus organisatorischen Gründen die Notwendigkeit, ein Zeitausmaß für beide Gegenstände von insgesamt 60 Minuten bis maximal 80 Minuten festzulegen, wobei in § 6 Abs 3 für den Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“ mindestens 30 Minuten bis maximal 40 Minuten vorgesehen werden und dies ebenso für den Gegenstand „Hygiene- und Qualitätsmanagement“ in § 7 Abs 3 mindestens 30 Minuten bis maximal 40 Minuten.

Damit wird unnötiger (Zeit-)Druck vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin genommen und auch die Wichtigkeit der Bereiche Kundenberatung, Kundenaufklärung, Piercingkompetenzen sowie Hygiene- und Qualitätsmanagement unterstrichen und hervorgehoben. Durch die Aufteilung von Modul 2 in zwei Gegenstände ist zudem die Bewertung für die KandidatInnen transparenter.

Im Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 6 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung.

Im Gegenstand „Hygiene- und Qualitätsmanagement“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 7 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

Es erfolgt durch die Aufteilung in zwei Gegenstände keine inhaltliche Ausweitung, sondern lediglich eine neue Strukturierung, die zum Vorteil des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist. Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin den einheitlichen Gegenstand nicht positiv absolviert hat, sind alle angeführten Fachbereiche nach der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung 2004 zu wiederholen. Durch die Teilung der Fachbereiche in zwei Gegenstände und die Bestimmung des § 11 (Wiederholung) ist nur mehr jener Gegenstand zu wiederholen, der negativ beurteilt worden ist.

Die Erweiterung der Prüfungsdauer in Modul 2 ist auch in Zusammenhang mit der Verkürzung der maximalen Prüfungsdauer in Modul 3 zu sehen. Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Piercingkompetenz schriftlich“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Die Prüfungsdauer bei Modul 3 beträgt fünf Stunden, die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden. Die maximale Prüfungszeit wurde im Vergleich zur Prüfungsdauer in der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung 2004 um eine Stunde verkürzt. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass die maximale Zeit von sieben Stunden zu lang gewesen ist und die Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Prüfungsdauer von fünf bis maximal sechs Stunden auf jeden Fall das Auslangen finden, auch wenn der Prüfungsinhalt gleich bleibend ist.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 8 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die neuen Bestimmungen mit der Festlegung von Bewertungskriterien für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen (§ 4 Abs 5, § 6 Abs 2, § 7 Abs 2, § 8 Abs 6) dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offen gelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und gezielter vorbereiten. Weiters unterstreichen die festgelegten Bewertungskriterien ganz deutlich, worauf im Rahmen der Befähigungsprüfung Wert gelegt wird.

Diese Neuerungen betreffen somit ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

Dies trifft auch auf § 10 der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw die Befähigungsprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ bzw „mit gutem Erfolg bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, die keine Erschweris für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen gemäß § 94 Z. 42 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2004 betroffen war.

Die bestehende Piercen-Befähigungsprüfungsordnung stammt aus dem Jahr 2004 und bildet nicht mehr ausreichend die fachliche Weiterentwicklung ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient auch der Gewährleistung der Qualität der fachlichen Dienstleistung, dem Schutze der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden und auch der Erhaltung öffentlichen Gesundheit. Frühzeitiges Erkennen eventueller Krankheitsbilder erfordert das unmittelbare Arbeiten am Menschen und eine entsprechende Qualifikation bei der Durchführung der Pflegebehandlung. Sonst müsste der Kunde erst Symptome spüren/sehen und erst dann einen Arzt aufsuchen, wodurch wertvolle Zeit für ärztliche Maßnahmen vergehen würde. Auch minimale Fehler bei der Ausführung einer Kosmetikbehandlung haben weitreichende Folgen für den Kunden und in weiterer Folge auch für die Gesamtwirtschaft.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende KosmetikerInnen sowie Kunden und Kundinnen von KosmetikerInnen betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die sich am aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen der Anrechnungsmöglichkeiten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Das Niveau der Prüfungen verändert sich nicht durch die geänderte Gestaltung und Gliederung der Befähigungsprüfungsordnung. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Befähigungsprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Piercen-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.